

Über 6000 Mitglieder hat der Lohnsteuerhilfeverein THÜ-SA e.V.

Steuererstattung an die Mitglieder im Vogtland in 24 Jahren ca. 50 Millionen Euro

Alleinerziehende: Entlastungsbetrag richtig beantragen

Seit diesem Jahr gibt es für Alleinerziehende 600 Euro mehr Entlastungsbetrag. Je weiteres Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag nochmals um 240 Euro. Um diese Steuererleichterung vollständig zu nutzen, sollten Alleinerziehende aktiv werden.

Mit dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ wurde auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende angehoben. Er erhöht sich ab 2015 für das erste Kind von

1308 auf 1908 Euro. Außerdem spielt jetzt auch die Kinderzahl eine Rolle: Ab dem zweiten Kind gibt es zusätzlich 240 Euro Freibetrag pro Kind.

Für Alleinerziehende mit einem Kind wirkt sich der neue Entlastungsbetrag erst mit der Lohnabrechnung für Dezember 2015 aus. Erst dann kann der Arbeitgeber die 600 Euro zusätzlichen Freibetrag berücksichtigen. Wenn Alleinerziehende im Dezember nicht mehr in der Steuerklasse II sind, müssen sie handeln. Hat das Kind beispiels-

weise im Jahresverlauf die Ausbildung beendet, sodass dem Elternteil kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Entlastungsbetrag mehr zusteht, bekommen sie die neue Steuererleichterung nur, wenn sie für 2015 eine Steuererklärung abgeben. Diese wird dann zeitanteilig gewährt.

Alleinerziehende mit mehreren Kindern können bereits jetzt ihre laufende Lohnsteuer senken. Dafür müssen sie beim Finanzamt nur den zweiseitigen „Vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßi-

gen“ stellen, auf der zweiten Seite die betreffenden Kinder eintragen sowie auf einem Extrablatt formlos die ihnen zustehenden 240 Euro pro Kind beantragen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wirkt sich der beantragte Freibetrag ab dem Folgemonat aus. Die 600 Euro Erhöhung für das erste Kind wird aber auch in diesem Fall erst mit der Lohnabrechnung für Dezember gewährt.

Für das Kalenderjahr 2016 müssen Alleinerziehende mit mehr als einem Kind den Erhöhungsbetrag

von 240 Euro pro Kind auf jeden Fall neu beantragen. Dieser Freibetrag kann dann, ebenso wie andere Freibeträge auch, erstmals für zwei Jahre beantragt werden – also bis zum 31. Dezember 2017. Anträge auf die neue zweijährige Lohnsteuerermäßigung nehmen die Finanzämter ab Oktober 2015 entgegen. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind berücksichtigt der Arbeitgeber ab Januar 2016 automatisch den neuen Entlastungsbetrag von 1908 Euro, wenn die Steuerklasse II eingetragen ist.

Lohnabrechnung prüfen – falsche Steuerklasse korrigieren lassen

Arbeitnehmer sollten ihre Lohnabrechnung regelmäßig prüfen. Bei unerwarteter Änderung des Nettolohnes kann der Grund darin liegen, dass sich die Steuerklasse oder andere Lohnsteuer-Abzugsmerkmale geändert haben.

Seit 2 Jahren erhalten Arbeitgeber die Daten für den Lohnsteuerabzug der Beschäftigten, die sogenannten elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale ELStAM, automatisch per Datenübertragung von der Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erfahren Änderungen meist erst mit der Lohnabrechnung. Sie sollten

diese jedoch in jedem Fall genau prüfen.

Nach Informationen des Handelsblattes wurden in jüngster Vergangenheit wegen eines EDV-Problems bei der Finanzverwaltung knapp 30.000 Arbeitnehmer anstelle der günstigeren Steuerklasse 3 für Verheiratete fälschlicherweise in die Steuerklasse 1 für Ledige eingestuft. Ähnliche Probleme mit falschen Steuerklassen bei Verheirateten traten in der Vergangenheit häufiger auf.

Die Ursache muss jedoch nicht immer bei der Finanzverwaltung

liegen. Wenn nach einem Wechsel des Arbeitgebers plötzlich die Steuerklasse 6 mit dem höchsten Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wird, kann eine falsche Anmeldung des neuen oder verspätete Abmeldung des alten Arbeitgebers vorliegen.

Bestimmte Änderungen werden von den Meldebehörden in den Gemeinden automatisch an die Finanzverwaltung gemeldet. Das betrifft vor allem standesamtliche Veränderungen wie Kirchenein- oder Kirchenaustritt, Eheschließung, Geburt und Adoption. Auch in diesen Fällen sollten Arbeitnehmer die Änderun-

gen in den ELStAM prüfen. Verheiratete werden dabei zunächst immer in die Steuerklasse 4 / 4 eingruppiert. Dabei bleibt die Höhe der Lohnsteuer unverändert gegenüber dem Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse 1 für Ledige.

Änderungen der Lohnsteuerklasse und andere Korrekturen der ELStAM müssen beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Verheiratete können hier die Steuerklassen 3 / 5 oder Steuerklassen 4 mit Faktor beantragen. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, für die das elektronische

Verfahren noch nicht umgesetzt ist. Sie erhalten deshalb weiterhin Ersatzbescheinigungen für den Arbeitgeber.

Ein fehlerhafter Lohnsteuerabzug ist zwar ärgerlich, kann aber spätestens über die Einkommensteuererklärung korrigiert werden. Wichtiger ist die korrekte Steuerklasse für Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeld. Fallen die Leistungen wegen einer falschen oder ungünstigen Steuerklasse geringer aus, werden diese über die Einkommensteuerveranlagung nicht korrigiert.

Lohnsteuerhilfe Chemnitz e.V., Lohnsteuerhilfeverein

kompetent – schnell – günstig
erstellen wir für Rentner, Arbeitnehmer, Pensionäre
die Einkommensteuererklärung.

Ganzjährig helfen wir im Rahmen einer Mitgliedschaft
bei Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Die Nebeneinkünfte aus Überschusseinkünften, z.B. Vermietung, dürfen die Höhe von 13.000 €, im Falle der Zusammenveranlagung von 26.000 € nicht übersteigen.

08209 Auerbach, Elsterstraße 8 03744/ 214712
Berater zertifiziert nach DIN 77 700
08468 Reichenbach, Schreiberstraße 2 03765/ 15073

Wir suchen weitere örtliche Beratungsstellenleiter/in mit der erforderlichen fachlichen Eignung nach Par. 23(3) StBerG. Bewerbungen richten Sie bitte an die Geschäftsstelle 09112 Chemnitz, Pornitzstr.1 Tel: 0371/3677683
<http://www.lohnsteuerhilfe-chemnitz.de> E-Mail: kontakt@lohnsteuerhilfe-chemnitz.de

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten absetzen

Ips/Cb. Gärtner, Handwerkerkosten, Kosten für Reinigungskräfte und Pflegekräfte im eigenen Haushalt können als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Wenn es sich um geringfügig Beschäftigte handelt, können Auftraggeber zwanzig Prozent der Aufwendungen absetzen, maximal 510 Euro pro Jahr, bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten maximal 4000 Euro. Oft wechseln Verwitwete die Wohnung, weil die bisherige Wohnung zu groß ist. Dabei entstehen Umzugs- und meist auch Renovierungskosten für die bisherige und die neue Wohnung. Diese Kosten kann man ebenfalls als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

Ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem Umzug sollte bestehen. Nicht begünstigt sind Kosten für sogenannte Haushaltsauflösun-

gen. Liegt der Rechnungsbetrag über der Höchstgrenze, sind auch Abschlagszahlungen möglich. Das bietet sich besonders an, wenn die Rechnung gegen Ende des Jahres eintrifft. So kann die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre verteilt werden.



Ips/Cb. Handwerkerleistungen
Foto: Busche

LOHNSTEUERHILFEVEREIN HILO
Hilfe in Lohnsteuerfragen e.V. **HILO**

MAHNUNG
vom Finanzamt?

Wir helfen Ihnen!

GU DRUN SEVERIN
Direktionsleiterin

08228 Rodewisch
Lengenfelder Str. 36
Tel.: 03744/31696
www.hilo-rodewisch.de

Wir beraten Arbeitnehmer als Mitglieder im Rahmen unserer Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ganzjährig.

Entspannt Steuern sparen.

Steuern? Lass ich machen.

Mehr für mich.

| | | |
|--------------------|-------------------------|---------------|
| 08233 Treuen | Königstraße 19 | 037468 4023 |
| 08236 Ellefeld | Alte Auerbacher Str. 51 | 03745 7599880 |
| 08248 Klingenthal | Parkstraße 2b | 037467 20025 |
| 08499 Mylau | Markt 10 | 03765 3808076 |
| 08523 Plauen | Liebkechtstraße 35 | 03741 131545 |
| 08543 Pöhl | Altjocketaer-Straße 12 | 037439 6402 |
| 08606 Oelsnitz/V. | Schmidtstraße 26 | 037421 724090 |
| 08626 Adorf | Goesmannstraße 38 | 037423 509745 |
| 08648 Oberbrambach | Am Wiesenhang 7 | 037438 21891 |

Wir suchen für eine selbständige Tätigkeit
Beratungsstellenleiter/-innen
Bewerbungen bitte an

Sabine Bley
E.-Mühsam-Str. 32 · 08062 Zwickau · Telefon: 0375 787685

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

www.vlh.de

Lohnsteuerhilfeverein Burgstein e.V.

Beratungsstellenleiter: Peter Borchert

Plauener Landstraße 27, 08538 Weischlitz / OT Großzöbern
Telefon/Fax: 037436/81281

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und Unterhaltsempfänger

- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Pensionen, Lohnersatzleistungen
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und den sonstigen Einkünften (z.B. aus sog. Spekulationsgeschäften), wenn die Einnahmen aus diesen Einkunftsarten insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei led./verh. nicht übersteigen